

Satzung des Vereins für Dithmarscher Landeskunde e.V.

beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 5. März 2005

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Verein für Dithmarscher Landeskunde e.V.". Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Meldorf.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der heimatlichen Landeskunde und Landschaftspflege durch Darstellung, Erforschung und Förderung der Region in geschichtlicher, kultureller, ökologischer und wirtschaftlicher Hinsicht.

(2) Der Zweck des Vereins wird unter anderem erfüllt durch Unterstützung von Forschungsvorhaben und Rettungs- und Konservierungsmaßnahmen für historische Zeugnisse sowie durch die Betreuung von Schutzgebieten und schutzwürdigen Objekten, Übernahme entsprechender Pflegemaßnahmen, Erstellung von Dokumentationen, Stellungnahmen und Publikationen, ferner durch Studienfahrten, Exkursionen, Vorträge und Führungen. Auch der Erwerb von Gebieten und Grundstücken zum Zweck des Natur- und Denkmalschutzes gehört zur Erfüllung des Zweckes des Vereins. Der Verein knüpft und unterhält Kontakte zu anderen Verbänden, Vereinen und Institutionen.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Außerdem können nicht-rechtsfähige Vereinigungen beitreten, sofern sie mitgliedsfähig sind.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche oder beim Vorstand zu Protokoll gegebene Beitrittserklärung und Aufnahme durch den Vorstand erworben.

(3) Sofern der Vorstand die Aufnahme ablehnt, kann ein Aufnahmeantrag an die Mitgliederversammlung gestellt werden.

(4) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch deren Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung sowie durch schriftlich erklärten Austritt oder durch Ausschluss.

(5) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Über den innerhalb eines Monats einzulegenden Einspruch gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung; bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

(6) Der/die Ausscheidende hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder einen Teil davon.

§ 5 Beiträge und Spenden

(1) Die Höhe der Beiträge in Geld wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie kann unterschiedlich hohe Beiträge für verschiedene Mitglieder bzw. Mitgliedergruppen beschließen. Die Beiträge der Mitglieder werden zu Beginn des Geschäftsjahres entrichtet. Der Beginn oder die Beendigung der Mitgliedschaft im laufenden Geschäftsjahr hat keinen Einfluss auf die Fälligkeit des vollen Beitrags.

(2) Bei größeren Spenden kann der/die Zuwendende einen bestimmten Verwendungszweck bestimmen. Diese Bestimmung, die dem Satzungszweck gerecht werden muss, soll in zeitlicher Nähe zur Zuwendung und schriftlich geschehen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden von dem/der Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr statt. Sie wird schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

(2) Auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens 15 % der Mitglieder oder wenn der Vorstand es für erforderlich hält, muss binnen einer Frist von sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich einberufen werden. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.

(3) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet wird.

(4) Jedes Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung stellen. Diese Anträge sollen mindestens vier Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Über einen nicht auf der Tagesordnung befindlichen Antrag wird nur dann beraten

und ggfls. abgestimmt, wenn die Mehrheit der Mitgliederversammlung der Beratung zustimmt.

(5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Sie beschließt Satzungsänderungen,
- sie wählt die Mitglieder des Vorstands gem. § 8 Abs. 1,
- sie beschließt über Beitrittserklärungen gemäß § 4 Abs. 3 sowie über Einsprüche gemäß § 4 Abs. 5,
- sie beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge gem. § 5 Abs. 1,
- sie beschließt über die Auflösung des Vereins gem. § 10,
- sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes,
- sie wählt zwei Rechnungsprüfer,
- sie beschließt, ob Wahlen durch offene oder geheime Abstimmung zu erfolgen haben; Vorschläge können durch Zuruf oder schriftlich eingebracht werden.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, sofern dies nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Diese ist erreicht, wenn mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen abgegeben werden; Stimmenthaltungen werden also nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bewirkt Ablehnung.

§ 8 Vorstand, Arbeitsgemeinschaften

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung. Er besteht aus folgenden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren zu wählenden Personen:

- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem/der Schatzmeister/in,
- dem/der stellvertretenden Schatzmeister/in,
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der stellvertretenden Schriftführer/in
- höchstens acht Beisitzer/innen

(2) Der Vorstand beschließt erforderlichenfalls eine Geschäftsordnung.

(3) Über jede Sitzung des Vorstands ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das von dem Schriftführer/der Schriftführerin, im Verhinderungsfall von einem anderen Mitglied des Vorstands, unterzeichnet wird.

(4) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stell-

vertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in. Jeweils zwei von diesen Vorstandsmitgliedern, unter denen sich der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende befinden muss, vertreten den Verein gemeinsam.

(5) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Das Vorstandsamt erledigt sich mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein. Verschiedene Ämter des Vorstandes können nicht in einer Person vereinigt werden.

(6) Wenn ein Mitglied des Vorstandes durch Beendigung der Mitgliedschaft im Verein oder durch Niederlegung des Amtes außer der Zeit ausscheidet, kann der Vorstand sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl ergänzen.

(7) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Geschäftsjahr zusammen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Diese ist erreicht, wenn mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen abgegeben werden; Stimmenthaltungen werden also nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der amtierenden Vorsitzenden.

(8) Zur Beratung und Unterstützung des Vereins und des Vorstandes können Arbeitsgemeinschaften gebildet oder einzelne sachkundige Personen hinzugezogen werden. Der Vorstand beruft und entlässt die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft bzw. die sachkundigen Einzelpersonen. Er kann die Arbeitsgemeinschaften insgesamt oder einzelne Mitglieder bzw. sachkundige Einzelpersonen zu seinen Sitzungen oder den Mitgliederversammlungen insgesamt oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzuziehen oder mit besonderen Aufgaben betrauen. Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaften bzw. die sachkundigen Einzelpersonen haben kein Stimmrecht, soweit sie nicht dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung angehören.

(9) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig; sie erhalten keine Aufwandsentschädigungen. Verauslagte Kosten können auf Antrag gegen Nachweis erstattet werden.

§ 9 Zeitschrift Dithmarschen

(1) Die Zeitschrift Dithmarschen ist das Publikationsorgan des Vereins und wird gemeinsam mit dem Verlag Boyens Medien herausgegeben. Über die Herausgabe und grundsätzliche inhaltliche Ausrichtung entscheidet der Vorstand. Der Vorstand beruft und entlässt den Redaktionsleiter im Einvernehmen mit dem Verlag Boyens Medien. Der Redaktionsleiter ist inhaltlich dem Vorstand und technisch dem Verlag Boyens Medien gegenüber verantwortlich.

(2) Für die inhaltliche Gestaltung der Zeitschrift Dithmarschen beruft der Vorstand einen Redaktionsausschuss, der aus mindestens drei Personen besteht. Der Redaktionsausschuss prüft die einlaufenden Arbeiten und entscheidet über Aufnahme oder Ablehnung.

§ 10 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung. Dieser Beschluss muss mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder gefasst werden. Ist die Mitglie-

dersammlung nicht entsprechend besucht, kann über die Auflösung des Vereins nicht beschlossen werden. Dann ist innerhalb eines Monats die Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung erneut einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann dann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen.

(2) Der Antrag auf Auflösung des Vereins und die Möglichkeit der Einberufung der zweiten Mitgliederversammlung gemäß Abs. 1 muss in der Tagesordnung aufgeführt sein, anderenfalls ist der Beschluss unwirksam.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen an den Kreis Dithmarschen, der es im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.